

Muster B (zu § 15 Abs. 3).

Beauftragungsschein.

Hierdurch gekennzeichnete

wird hiermit gemäß § 41 der A.-B.

d. W. v. 3./6. 00 vorläufig beschlagnahmt.

Schaubezirk

den

verpflichteter Fleischbeschauer.

§ 137 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: Mit Gefängnis wird bestraft, wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden und Beamten in Beschlag genommen sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht.

Mit einer Gerichtsnotabel
am vorläufig Beauftragten Gegenstande zu befehlen.